

18.12.01**Antrag****der Freistaaten Sachsen, Bayern**

**Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten
(Prostitutionsgesetz - ProstG)**

Punkt 1 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 19. Oktober 2001 und am 14. Dezember 2001 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Begründung (nur für das Plenum):

Das Gesetz weist auch nach der auf die Empfehlung des Vermittlungsausschusses zurückgehenden Änderung Defizite auf, die zu nicht mehr hinnehmbaren Wertungswidersprüchen zum sonstigen Zivilrecht führen.

Nach wie vor ist die Einordnung der Rechtsbeziehungen von Prostituierten zu ihren Kunden unklar. Die Bestimmungen des § 1 Satz 1 und des § 2 Satz 2 ProstG sind weiterhin widersprüchlich hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast, ob sexuelle Handlungen erbracht wurden. Einwendungen und Einreden bleiben in einem nicht tragbaren Umfang ausgeschlossen. So wird der Minderjährigenschutz bei Prostitution auch nach der jetzigen Fassung des Gesetzes ausgehöhlt. Auch können Wucher und Sittenwidrigkeit aus anderen Gründen als der bloßen Tatsache des sexuellen Charakters der Dienstleistung nicht eingewandt werden; arglistige

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

Täuschung und widerrechtliche Drohung können nach wie vor nicht geltend gemacht werden; eine Irrtumsanfechtung ist ausgeschlossen.